

SATZUNG der Gemeinde Malching
über EHRUNGEN und AUSZEICHNUNGEN
für besondere VERDIENSTE und LEISTUNGEN

(m:Geschäftsleitung neu/Ortsrecht/ortsrech ma\GR.Ehrsatz.doc)

Der Gemeinde Malching erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S A T Z U N G

zur Ehrung und Auszeichnung besonderer Verdienste und Leistungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gemeinde Malching kann für besondere Verdienste und Leistungen auf Vorschlag nachstehende Ehrungen aussprechen :

- Ernennung zum Ehrenbürger
- Verleihung eines Ehrenringes
- Verleihung der Bürgermedaille
- Ehrenbrief für besonderes ehrenamtliches Engagement
- Kultureller Ehrenbrief
- Sozialer Ehrenbrief
- Sportlerehrenbrief

(2) Berechtigt Ehrungen vorzuschlagen sind alle natürlichen und juristischen Personen der Gemeinde Malching. Die Vorschläge sind zu begründen.

(3) Die Beschlussgremien der Gemeinde Malching sind nicht an die eingereichten Vorschläge gebunden. Sie haben das Recht diese abzulehnen, die Anzahl der auszusprechenden Ehrungen zu beschränken und eigene Vorschläge einzubringen.

(4) Dem Hauptausschuss des Gemeinderates obliegt die Vorberatung der Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung. Im Anschluss daran entscheidet der Gemeinderat ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

(5) Bei der Entscheidung über die auszusprechende Ehrung ist bei bzw. neben den besonderen Verdiensten das Alter der zu Ehrenden, die Intensität der Bemühungen und des Einsatzes, der Wert und die Ausstrahlung des Wirkens sowie die charakterliche und menschliche Haltung mit zu berücksichtigen.

§ 2

Die Auszeichnungen werden einmal jährlich im Rahmen einer der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltung verliehen.

§ 3

Die nach dieser Satzung ausgesprochenen Ehrungen und verliehenen Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

II. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 4

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde auf kommunalpolitischer, kultureller, wirtschaftlicher oder sportlicher Ebene besonders und in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Da die Ehrenbürgerwürde die höchste Auszeichnung ist, welche die Gemeinde zu vergeben hat, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Besondere persönliche Voraussetzungen sind für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht zu erfüllen. Auch muss die zu ehrende Person nicht Gemeindebürger sein. Eine Ehrung Verstorbener kommt nicht in Betracht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

(3) die Zahl der Ehrenbürger beschränkt sich auf jeweils zwei lebende Personen.

III. Ehrenring

§ 5

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde auf kommunalpolitischer, kultureller, wirtschaftlicher und sportlicher Ebene besonders verdient gemacht haben, kann der ehrenring der Gemeinde Malching verliehen werden.

(2) Der Ehrenring ist in der klassischen Wappenringform mit Achatlagenstein geformt, hat eine Größe von ca. 16,12 mm und besteht aus 333er Gelbgold. Auf dem Stein ist das Wappen der Gemeinde Malching eingraviert..

(3) Der Ehrenring wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

(4) Die Zahl der Ehrenringträger beschränkt sich auf vier lebende Personen.

IV. Bürgermedaille

§ 6

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde auf kommunalpolitischer, kultureller, wirtschaftlicher und sportlicher Ebene verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.

(2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 39 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Malching“ und auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste“.

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

V. Ehrenbriefe

§ 7

(1) Der Ehrenbrief soll die Lücke schließen, die sich daraus ergibt, dass einerseits das Ehrenbürgerrecht, der Ehrenring und die Bürgermedaille nur einem sehr begrenzten Kreis von Persönlichkeiten verliehen werden kann, andererseits aber ein besonderes Bedürfnis besteht, Persönlichkeiten wegen ihrer besonderen Verdienste oder Leistungen herauszustellen.

(2) Ehrenbürger, Ehrenringträger und Inhaber der Bürgermedaille kann der Ehrenbrief nicht zusätzlich verliehen werden.

§ 8

Die zu verleihenden Ehrenbriefe bestehen aus einer Urkunde mit folgender Widmung

„ Für hervorragende *Bezeichnung* (Verdienste / Leistungen)
um *nähere Bezeichnung*
Herren / Frau
zuerkannt
Gemeinde Malching
1. Bürgermeister

VI. Ehrenbrief für besonderes ehrenamtliche Engagement

§ 9

Persönlichkeiten die sich langjährig in Vereinen, Institutionen oder in sonstiger Weise ehrenamtlich und für die Allgemeinheit herausragend betätigt haben, kann der Ehrenbrief für besonderes ehrenamtlichen Engagement verliehen werden.

VII. Kultureller Ehrenbrief

§ 10

Persönlichkeiten die sich in hervorragender und nachhaltiger Weise um die Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde (Musik, Gesang, Theater, Literatur, Volkstum, Natur- und Landschaftsschutz usw.) verdient gemacht haben kann der Kulturelle Ehrenbrief verliehen werden.

VIII. Sozialer Ehrenbrief

§ 11

(1) Persönlichkeiten die sich in hervorragender und nachhaltiger Weise sozial engagiert haben kann der Soziale Ehrenbrief verliehen werden.

(2) Grundsätzlich kommen für die Ehrung in Frage

- Personen die in einem Wohlfahrtsverband organisiert sind und kraft dieser Zugehörigkeit ein soziales Ehrenamt ausüben. Gleiches gilt auch für Personen die in einer caritativen Vereinigung, einer Kirchengemeinde oder sonstigen sozialen Gruppierung aktiv sind.
- Personen die nicht in organisierter Form tätig, sondern von sich aus sozial aktiv sind (z.B. freiwillige Pflege von Kranken und Schwer- oder Schwerstbehinderten).

(3) Soziale Aktivitäten entfalten grundsätzlich auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, des Bayer. Roten Kreuzes und anderer Hilfsorganisationen. Auch die Betreuer von Jugendgruppen in den verschiedenen Vereinen und Einrichtungen können geehrt werden, wenn deren soziales Engagement über die Vereinszugehörigkeit bzw. -tätigkeit hinausgeht.

(4) Hauptamtliche Sozialarbeit wird mit dem Ehrenbrief nicht gewürdigt.

IX. Sportler-Ehrenbrief

§ 12

(1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für hervorragende sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde der Ehrenbrief für Sportler verliehen werden.

(2) In Abhängigkeit der nachstehend näher definierten Erfolge und Verdienste wird der kleine oder große Sportler-Ehrenbrief verliehen.

§ 13

(1) Der kleine Sportler-Ehrenbrief wird verliehen für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften.

(2) Der große Sportler-Ehrenbrief wird verliehen für langjährige besondere und herausragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für 1. Siege bei Landesmeisterschaften und für 1., 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften..

(4) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.

(5) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.

(6) Die Sportler-Ehrenbriefe werden an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen - für Leistungen in der gleichen Sparte - jeweils nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen in der gleichen Sparte können andere Anerkennungen ausgesprochen werden.

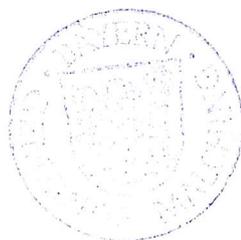
X. Inkrafttreten

§ 14

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malching, den 2.1. Nov. 2008

GEMEINDE MALCHING



Georg Hofer

Georg Hofer
1. Bürgermeister